

Bern, 17. September 2019

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Bereich Leistungen AHV/EO/EL Effingerstrasse 20 3003 Bern

Elektronisch gesandt an: martina.pfister@bsv.admin.ch

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG (ELV) AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR EL-REFORM

Stellungnahme von SP60+

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei unserer Stellungnahme gehen wir schwergewichtig auf 3 Punkte ein:

- den Vermögensverzicht und Vermögensverbrauch (Art. 17a-d)
- die Einführungsfrist für die Anpassung der Wohnzinsmaxima
- Prämienerstattung und Prämienverbilligung

Zum Vermögensverbrauch bzw. -verzicht

Die SP60+ lehnt die Bestimmungen zum Vermögensverzicht klar ab. Dies insbesondere deshalb, weil die damit einhergehende Lebensführungskontrolle einen unzulässigen Paradigmenwechsel hin zu einem konditionalen Anspruch führt. Die Ergänzungsleistungen dürfen nicht in die Bittstelllogik der Sozialhilfe abrutschen.

Den Anspruch, die Einzelheiten des Vermögensverzichtes abschliessend zu umschreiben, erachten wir als höchst anmassend. Keinesfalls können alle möglichen Gründe erfasst werden. Die in einer abschliessenden Liste aufgeführten Gründe unterliegen auch einer Bewertung der Lebensführung, die andere Lebenswirklichkeiten ausschliesst, was unseres Erachtens unzulässig ist.

Da nicht alle wichtigen Gründe aufgezählt werden können, muss eine allgemeine Formulierung gewählt werden, bspw. «Grössere Anschaffungen, die dem gewohnten Lebensstandard dienen oder spezielle Ereignisse oder Ersatzbeschaffungen, die aussergewöhnliche Unkosten verursachen, werden als wichtige Gründe für einen erhöhten Verbrauch an Vermögen anerkannt».

Von besonderer Wichtigkeit ist u.a., dass etwa bei einer Aussteuerung der Rückgriff auf das Vermögen in jeder Höhe sanktionsfrei möglich ist.

Zudem ist jeder Fall als Einzelfall zu prüfen. Das rechtliche Gehör darf nicht aus formellen Gründen verweigert werden. Es ist nicht möglich, mit einer Verordnung jeden Einzelfall abzudecken (z.B. Vermögensverlust durch Enkelbetrug oder durch falsche Polizisten).

Gesamthaft muss der Begriff «gewohnter Lebensunterhalt» klar grosszügiger ausgelegt werden, als das im Anschluss durch Ergänzungsleistungen abgesicherte soziale Existenzminimum.

Anpassung der Wohnzinsmaxima bzw. die dafür vorgesehene Anpassungsfrist

Leider hat es der Bundesrat unterlassen und seine Kompetenz nicht wahrgenommen, die anrechenbaren Mietzinsmaxima – analog des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf – auf dem Verordnungsweg zu erhöhen – dies seit 2001. Die Mieten sind im Schnitt seit 2001 um 25% gestiegen (in Ballungszentren sogar höher). Dies hat dazu geführt, dass die reale Höhe der Ergänzungsleistungen insgesamt stetig abgenommen hat. Damit der Bundesrat seinem selbst gefassten Ziel, mit der Ergänzungsleistungs-Revision das Leistungsniveau zu erhalten, etwas näherkommt, muss er zukünftig – wie alle anderen entsprechenden Parameter – auf dem Verordnungswege periodisch mindestens alle zwei Jahre die Kostenentwicklungen überprüfen. Bei der nun vorgesehenen Neu-Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen darf es zudem nicht zu einer tatsächlichen Senkung der Zuschüsse gegenüber dem aktuellen Stand kommen.

Geradezu unzumutbar empfinden wir in diesem Zusammenhang den vorgesehenen Zeitplan für das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf den 1.1.2021. Mit einer abenteuerlichen Begründung sollen die unhaltbaren Zustände bei den Mietzinsbeiträgen um ein weiteres Jahr hinausgeschoben werden. Für sehr viele Betroffene bedeutet dies ganz konkret, dass sie ein weiteres Jahr mit anerkannt zu tiefen Leistungen durchkommen müssen, während zudem auch im Jahre 2020 die Mietpreise im relevanten Segment mancherorts weiter steigen werden.

Auch für ältere Erwerbslose ist das Hinausschieben des Inkrafttretens nicht akzeptabel. Ihr Anspruch, bei einem Stellenverlust in der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers versichert zu bleiben, muss rasch in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist deshalb unbedingt vorzuziehen, wenigstens für die besonders wichtigen Elemente, die wir erwähnt haben.

Prämienerstattung und Prämienverbilligung

Viele Kantone haben in den letzten Jahren bei den Prämienverbilligungen massiv gespart, was durch den stetigen Rückgang des Kantonsanteils an der Finanzierung dieser Sozialleistung zum Ausdruck kommt. Diese Massnahme ging hauptsächlich zu Lasten der individuellen Prämienverbilligung, während die Prämienerstattungen für Ergänzungsleistungen Beziehende weitgehend unangetastet blieben. Die Folgen bei der individuellen Prämienverbilligung sind für die Betroffenen jedoch drastisch. Die IPV Beziehende Quote ging seit 2010 um 22% zurück, die durchschnittliche Verbilligung halbierte sich praktisch im gleichen Zeitraum. Fast sämtliche Kantone setzten tiefe gesetzeswidrige Ansätze fest.

Wir von SP60+ kritisieren die im Rahmen der Ergänzungsleistungsrevision beschlossene Senkung der Mindesthöhe auf die kantonal höchste IPV-Leistung bzw. mindestens 60% der Durchschnittsprämie. Völlig inakzeptabel ist ebenfalls die im erläuternden Bericht gemachte Aufforderung an die Kantone, die bestehende widerrechtliche Praxis der Zweckentfremdung von Bundesgeldern für die Prämienübernahme im Rahmen der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe weiter beizubehalten (2017 verwendeten die Kantone 649 Millionen der 2615 Millionen IPV-Beiträge des Bundes für die Prämienübernahme im Rahmen der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe).

Wir danken für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur vorliegenden Verordnung und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Gesichtspunkte.

Morianne de Mestrol Calolepor:

Mit freundlichen Grüssen

Marianne de Mestral

Co-Präsidentin SP60+

Carlo Lepori

Co-Präsident SP60+